

Einwohnergemeinde Sozialdienst

Brünigstrasse 160
Postfach 1263
6061 Sarnen

Tel. 041 666 35 12
sozialdienst@sarnen.ow.ch
www.sarnen.ch



Merkblatt zum Bezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe

Dieses Merkblatt dient als Grundlage zur Besprechung der Zusammenarbeit zwischen dem Sozialdienst der Gemeinde Sarnen und der Person, welche wirtschaftliche Sozialhilfe bezieht.

Mitwirkung

Die unterstützte Person wird darauf aufmerksam gemacht, dass sie gemäss Art. 14 SHG zur Mitwirkung verpflichtet ist.

Angaben und Auskünfte

Alle für den Bezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe benötigten Angaben und Auskünfte müssen vollständig, wahrheitsgetreu und mit Unterlagen belegbar sein. Dies gilt u.a. für die

- persönlichen Verhältnisse Personalien aller beteiligten Personen, Zivilstand, Wohnsitz usw.
- wirtschaftlichen Verhältnisse wie Erwerbs- oder Ersatzeinkommen, Vermögenswerte, Lebensversicherung, BVG-Freizügigkeitskonto, Schuldenliste, Wohnsituation (Konkubinat/ Untermiete), Forderungen gegenüber Dritten usw.

Veränderung der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse

Jede Veränderung ist unaufgefordert und sofort dem Sozialdienst der Gemeinde Sarnen, unter Beibringung der neuesten Unterlagen zu melden.

Einkünfte

Alle Einkünfte müssen sofort und unaufgefordert dem Sozialdienst gemeldet und mit der laufenden Unterstützung verrechnet werden.

Budgetberechnung

Die Berechnung der wirtschaftlichen Sozialhilfe erfolgt nach den Richtlinien für die Bemessung der Sozialhilfe gemäss Schweizerischer Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) und den Richtlinien und Weisungen der Sozialkommission der Einwohnergemeinde Sarnen. Das Budget setzt sich in der Regel zusammen aus: Grundbedarf und Wohnungsmiete.

Grundbedarf

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt umfasst die folgenden Ausgabenpositionen:

Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren / Bekleidung und Schuhe / Energieverbrauch (Elektrizität, Gas, etc.) ohne Wohnnebenkosten / laufende Haushaltsführung (Reinigung, Instandhalten von Kleidern und Wohnung) inkl. Kehrrechtgebühren / kleine Haushaltsgegenstände / Gesundheitspflege ohne Selbstbehalte und Franchisen (z.B. selbstgekauftete Medikamente oder Nicht-Pflichtleistungen) / Verkehrsauslagen inkl. Halbtaxabonnement (öffentlicher Verkehr, Unterhalt Velo/Mofa) / Nachrichtenübermittlung (z.B. Telefon, Post) / Unterhaltung und Bildung (z.B. Konzession Radio/TV, Sport, Spielsachen, Zeitungen, Bücher, Schulkosten, Kino, Haustierhaltung) / Körperpflege (z.B. Coiffeur, Toilettenartikel) / persönliche Ausstattung (z.B. Schreibmaterial, Rucksack) / auswärts eingenommene Getränke / Übriges (z.B. Vereinsbeiträge, kleine Geschenke, Auslagen für Stellensuche)

Die Mitarbeitenden des Sozialdienstes sind Ihnen, falls nötig, beim Erstellen eines Budgets behilflich.

Verwandtenbeiträge

Sofern die Eltern oder Kinder von unterstützten Personen in guten finanziellen Verhältnissen leben, werden, in der Regel in Absprache mit Ihnen, Verwandtenbeiträge geltend gemacht.

Zahnbehandlungen

Ausser in Notfällen und bei jährlichen Zahnkontrollen und Dentalhygiene ist vor jedem Behandlungsbeginn ein Kostenvoranschlag einzureichen. Als Notfälle gelten nur schmerzstillende Behandlungen (keine Sanierung) und notwendige provisorische Eingriffe.

Krankenkassenprämien

Als BezügerIn von wirtschaftlicher Sozialhilfe haben Sie Anspruch auf kantonale Prämienverbilligung. Ihr Anspruch wird durch den Sozialdienst beim Kanton gemeldet. Ab 01. Januar 2014 überweist die kantonale Finanzverwaltung die Prämienverbilligung direkt an Ihre Krankenversicherung. Die Krankenkassenprämie wird deswegen nicht durch den Sozialdienst bevorschusst. Der Sozialdienst informiert Ihre Krankenversicherung über allfällige Verzögerungen der Prämienzahlungen durch den Kanton und bittet um Mahnstopp.

Rechte

Der Sozialdienst darf nicht in verfassungsmässige und persönliche Rechte von Hilfesuchenden und deren Angehörigen eingreifen. Mitspracherecht und Akteneinsichtsrecht werden gewahrt. Mitarbeitende des Sozialdienstes stehen unter Geheimhaltungspflicht und haben ein Zeugnisverweigerungsrecht in Gerichts- und Verwaltungsverfahren. Beanstandungen gegen Arbeitsweisen von Mitarbeitenden des Sozialdienstes können an den Leiter des Sozialdienstes oder an den Sozialvorsteher gerichtet werden.

Rückzahlung von wirtschaftlicher Sozialhilfe

- Rechtmässig bezogene wirtschaftliche Sozialhilfe ist soweit zurückzuerstatten, als der Bezüger/die Bezügerin durch Erbschaft oder Vermögenserwerb in finanziell günstige Verhältnisse gelangt ist.
- Wirtschaftliche Sozialhilfe, die bis zur Mündigkeit oder bis zum Abschluss einer ordentlichen Ausbildung bezogen wurde, ist nicht zurück zu erstatten. Gegenüber Erben von Personen, die wirtschaftliche Sozialhilfe bezogen haben, erstreckt sich die Rückerstattungspflicht höchstens auf die empfangene Erbschaft.
- Unrechtmässig bezogene wirtschaftliche Sozialhilfe ist dem Gemeinwesen grundsätzlich und mit Zinsen zurückzuerstatten.

Missbrauch / Betrug

Unwahre Angaben haben die Kürzung oder Einstellung der wirtschaftlichen Sozialhilfe zur Folge. Die Inanspruchnahme von wirtschaftlicher Sozialhilfe aufgrund arglistiger Irreführung, sei es durch Vorspiegelung unwahrer oder durch Unterdrückung wahrer Verhältnisse, erfüllt den Tatbestand des Betruges und kann strafrechtlich verfolgt werden.

Der Strafbestand des Betruges und/oder der missbräuchlich bezogenen wirtschaftlichen Sozialhilfe kann bei ausländischen Personen zu einem endgültigen Landesverweis (Art. 148a StGB) führen.

Der Entscheid, ob Strafantrag eingereicht wird, unterliegt der Sozialkommission

Entscheide über Gesuche um wirtschaftliche Sozialhilfe und Rechtsmittelbelehrung

Entscheide werden aufgrund der bestehenden Reglemente und Richtlinien vom Sozialdienst oder der Sozialkommission gefällt. Jeder Entscheid enthält eine Rechtsmittelbelehrung, die darüber Auskunft gibt, wo und in welcher Frist Beschwerde erhoben werden kann.

Sarnen, Februar 2017

Die Sozialkommission Sarnen

Ich habe den Inhalt dieses Merkblattes verstanden:

Datum:

Name der Sozialhilfe beziehenden Person:
